

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(33. Tagung, Genf, 27. bis 31. August 2018)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten
Verordnung: Weitere Vorschläge**

Vorschläge zur Änderung der Tabellen A, B und C der dem ADN beigefügten Verordnung

Eingereicht von Frankreich^{*,}**

<i>Zusammenfassung</i>	Dieses Dokument enthält eine Reihe von Änderungsvorschlägen zu den Tabellen A, B und C der dem ADN beigefügten Verordnung.
Zu ergreifende Maßnahme:	Siehe Absätze 14 bis 16.
Verbundene Dokumente:	Informelles Dokument INF.18 (zweiunddreißigste Sitzung)

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/41 verteilt.

** Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3.)).

Einführung

1. In der Sitzung des Sicherheitsausschusses im Januar 2018 hatte Frankreich im informellen Dokument INF.18 für die zweiunddreißigste Sitzung eine Änderung der französischen Fassung der offiziellen Benennung für die Beförderung der Stoffe der UN-Nummer 1203 (ESSENCE POUR MOTEURS D'AUTOMOBILES statt ESSENCE) auf der Grundlage der offiziellen Benennung für die Beförderung gemäß Tabelle C in Unterabschnitt 3.2.3.2 vorgeschlagen.
2. Eine Analyse des Sekretariats hat ergeben, dass die korrekte offiziellen Benennung für die Beförderung „ESSENCE“ und nicht „ESSENCE POUR MOTEURS D'AUTOMOBILES“ lautet.
3. Daher sollte die offizielle Benennung für die Beförderung für die fünf Eintragungen zur UN-Nummer 1203 in der französischen Fassung der Tabelle C in Unterabschnitt 3.2.3.2 korrigiert werden.
4. Die in den Änderungen 2019 der beigefügten Verordnung vorgesehene neue Eintragung zur UN-Nummer 1203 sollte ebenfalls wie folgt korrigiert werden:
„ESSENCE ~~POUR MOTEURS D'AUTOMOBILES~~ CONTENANT PLUS DE 10 % DE BENZÈNE“.

Ergänzungen

5. Die obigen Absätze veranlassten die französische Delegation zu einem umfassenden Vergleich der Tabelle A in Abschnitt 3.2.1 und der Tabelle C in Unterabschnitt 3.2.3.2.
6. Dieser Vergleich ergab eine ähnliche Unstimmigkeit in der **französischen Fassung** der beigefügten Verordnung für die Eintragung zur UN-Nummer 1177, und zwar in folgender Form:
Tabelle A: UN-Nummer 1177: „ACÉTATE DE 2 ÉTHYLBUTYLE“
Tabelle C: UN-Nummer 1177: „ACÉTATE D'ÉTHYLBUTYLE“
7. Die korrekte offizielle Benennung für die Beförderung lautet wohl wie in Tabelle A angegeben.
8. Eine gemeinsame Überprüfung der **englischen und französischen Fassung** der Tabellen A und C ergab eine Reihe von Unstimmigkeiten zwischen diesen beiden Tabellen. Diese Unstimmigkeiten sind in den Absätzen 9 und 10 aufgeführt.
9. Bei den Einträgen der folgenden Tabelle steht in Spalte (8) der Tabelle A ein „T“, während diese Einträge in der Tabelle C nicht enthalten sind:

UN-Nr.	Offizielle Benennung für die Beförderung	Anmerkungen
1153, VG II	ÉTHER DIÉTHYLIQUE DE L'ÉTHYLÈNEGLYCOL	
2074	ACRYLAMIDE SOLIDE	
3468	HYDROGÈNE DANS UN DISPOSITIF DE STOCKAGE À HYDRURE MÉTALLIQUE ou HYDROGÈNE DANS UN DISPOSITIF DE STOCKAGE À HYDRURE MÉTALLIQUE CONTENU DANS UN ÉQUIPEMENT ou HYDROGÈNE DANS UN DISPOSITIF DE STOCKAGE À HYDRURE MÉTALLIQUE EMBALLÉ AVEC UN ÉQUIPEMENT	Die Angabe „T“ in Spalte (8) der Tabelle A ist inkonsistent.

10. Bei den Einträgen der folgenden Tabelle steht in Spalte (8) der Tabelle A kein „T“, während diese Einträge in der Tabelle C enthalten sind:

UN-Nr.	Offizielle Benennung für die Beförderung
2288	ISOHEXÈNES
2582	CHLORURE DE FER III EN SOLUTION
2785	4-THIAPENTANAL (MÉTHYLTHIO-3 PROPANAL)
2984	PEROXYDE D'HYDROGÈNE EN SOLUTION AQUEUSE contenant au minimum 8 %, mais moins de 20 % de peroxyde d'hydrogène (stabilisée selon les besoins)
3429	CHLOROTOLUIDINES LIQUIDES

11. **Die englische und französische Fassung** der Spalte (8) der Tabelle A enthalten für den Stoff der UN-Nummer 3456, HYDROGENATE DE NITROSYLE SOLIDE eine Angabe „T3“, die anscheinend keine Bedeutung hat.

12. Schließlich wirft der Eintrag mit der Stoffnummer 9000 das folgende Problem auf, das in der französischen, englischen und deutschen Fassung (Version 2015) der beigefügten Verordnung zu finden ist:

- In den Tabellen A und B heißt es: 9000, AMMONIAK, TIEFGEKÜHLT
- In der Tabelle C heißt es: 9000, AMMONIAK, WASSERFREI, TIEFGEKÜHLT

13. Die korrekte offizielle Benennung für die Beförderung lautet wohl wie in Tabelle C angegeben. Es sei darauf hingewiesen, dass im ADNR 2007 die offizielle Benennung für die Beförderung in den drei Tabellen einheitlich war: AMMONIAK, WASSERFREI, TIEFGEKÜHLT.

Weiteres Vorgehen

14. Der Ausschuss wird ersucht, sich zum weiteren Vorgehen bezüglich der in den Absätzen 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12 und 13 enthaltenen Bemerkungen und Vorschläge zu äußern.

15. Der Ausschuss könnte vorher den Rat der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ einholen.

16. Vorbehaltlich der Annahme der vorgeschlagenen Änderungen wird das Sekretariat ersucht, zu prüfen, welche Anpassungen lediglich Korrekturen und welche Änderungen sind.
